



## Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2020/579** 

Motion von Roger Boerlin

Titel: Ergänzungsleistung für betreutes Wohnen

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

## 1. Begründung

Das Ansinnen des betreuten Wohnens ist absolut berechtigt. Durch die Mitfinanzierung von betreutem Wohnen können teure Pflegheimeintritte vermieden oder zumindest verzögert werden. Betreutes Wohnen ist mit den heutigen Ansätzen der Ergänzungsleistungen häufig nicht finanzierbar. Der Handlungsspielraum beim kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz (ELG-BL; SGS 833) ist aber durch das Bundes-Ergänzungsleitungsgesetz (ELG-CH; SR 831.30) begrenzt. Das ELG-CH unterscheidet zwischen Wohnen zuhause und Wohnen im Heim. Betreutes Wohnen gilt als Wohnen zuhause. Allenfalls könnte das ELG-BL dahingehend ergänzt werden, dass im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten Zuschüsse für die Betreuung zuhause gewährt werden. Auf Bundesebene gibt es aber eine ähnliche Motion (18.3716), welche bereits im Jahr 2019 vom National- und Ständerat überwiesen worden ist. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist daran, eine Botschaft zu erarbeiten. Wegen Corona haben sich die Arbeiten daran verzögert. Die Botschaft soll gemäss BSV im Jahr 2021 erarbeitet werden. Insofern macht es wohl wenig Sinn, eine Anpassung des ELG-BL zu planen, wenn dieses durch eine baldige Änderung des ELG-CH übersteuert wird. Man kann sich aber bereits heute konzeptionell mit der Umsetzung auseinandersetzen.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Überweisung als Postulat.